



CHF 12.- pro Tag für eine Mutter mit einem Kleinkind – damit ist kein menschenwürdiges Leben möglich

Fall 101 / 15.02.2010

«Alina», die aus Äthiopien stammt, müsste mit ihrem Kleinkind die Schweiz verlassen. Doch wegen fehlender Identitätspapiere und aus Angst vor einer Rückkehr bleibt sie hier. Nun leben sie und ihr kleiner Sohn in einem Sachabgabezentrum, wo sie seit einem Jahr mit 12.- pro Tag über die Runden kommen müssen.

Schlüsselbegriffe: Ausschluss aus der Sozialhilfe [Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz](#) (AsylG), Recht auf Hilfe in Notlagen [Art. 12 BV](#), [Art. 3 Krankenversicherungsgesetz](#) (KVG), Höchstmass an Gesundheit [Art. 24 Übereinkommen über die Rechte des Kindes \(KRK\)](#), Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit [Art. 26 KRK](#), [Art. 27 KRK](#)

Person/en: «Alina», Jahrgang 1984, «David», Jahrgang 2008,

Heimatland: Äthiopien

Aufenthaltsstatus: Abgewiesene Asylsuchende (Ausreisepflichtig)

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Alina» verbrachte ihre Kindheit und Jugend in Äthiopien. Im Januar 2007 reiste sie von dort in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch, das jedoch abgelehnt wurde. 2008 kam ihr Sohn «David» zur Welt. Da sich «Alina» seit dieser negativen Entscheidung ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz befindet, wurden sie und ihr Sohn Anfang 2009 auf Grund von [Art. 82 Abs. 2 AsylG](#) von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt leben «Alina» und «David» in einem Sachabgabezentrum. «Alina» kann für sich und «David» im zentrumsinternen Laden im Wert von insgesamt CHF 84.- pro Woche (6 Franken pro Person und Tag) Lebensmittel und alle übrigen Dinge für den täglichen Bedarf beziehen. Mit diesem Betrag muss sie unter anderem auch die Kosten für Windeln und Babynahrung für ihren noch nicht einmal zwei Jahre alten Sohn decken. Der Laden ist Dienstag und Freitag geöffnet, sie müssen also immer gleich für die nächsten drei, respektive die nächsten vier Tage Lebensmittel und alle übrigen Dinge beziehen. Bargeld erhalten sie, wie in Art. 6 der Nothilfeverordnung des Kantons Bern (NHV) festgehalten, keines. Um sich den Jahreszeiten angemessene Kleidung zu kaufen, erhalten sie zweimal pro Jahr einen Kleidergutschein. Die Krankenversicherung wurde vom kantonalen Migrationsdienst bereits im Februar 2008 aufgelöst, «Alina» und «David» haben nur noch Anspruch auf medizinische Notfallversorgung. Wollen oder müssen sie zum Arzt gehen, brauchen sie dafür das Einverständnis einer Zentrumsmitarbeiterin oder eines Zentrumsmitarbeiters, sonst werden die Kosten vom Kanton nicht übernommen.

Aufzuwerfende Fragen

- Ist mit 6.- pro Tag und Person für eine Mutter mit einem Kleinkind noch ein menschenwürdiges Dasein, wie es Art. 12 BV statuiert, möglich? Ist es mit diesem Betrag nicht unmöglich, einen dem Kind angemessenen Lebensstandard, wie in Art. 27 Abs. 1 KRK festgehalten, zu gewähren?
- Laut einer Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherungen gilt das Versicherungsobligatorium (Art. 3 KVG) auch für Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung. Wieso hält sich der Kanton Bern nicht ans Gesetz? Und wieso missachtet der Kanton Art. 26 KRK, der das Recht eines jeden Kindes auf Leistungen der Sozialversicherungen garantiert?
- Nach dem Schweizerischen Impfplan 2009 des Bundesamtes für Gesundheit sind Basisimpfungen wie Tetanus und Diphtherie **unerlässlich für die individuelle und öffentliche Gesundheit**. Impfungen gehören laut dem Merkblatt Krankenversicherung des Kantons Bern nicht zur medizinischen Notfallversorgung – auch nicht für Kinder. Ist das Leben und die Gesundheit von abgewiesenen Asylsuchenden weniger wert als das von SchweizerInnen?

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern, Telefon 031 381 45 40

dokumentation@beobachtungsstelle.ch / www.beobachtungsstelle.ch

Chronologie

2007: Einreise in die Schweiz, Antrag Asylgesuch (Januar)
2007: Ablehnung des Asylgesuchs (September)
2007: Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Oktober)
2007: Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und des Gesuchs um Erlass des Kostenvorschusses (Oktober)
2007: Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses (November)
2008: Kündigung der Krankenversicherung durch den Kanton (Februar)
2009: Ausschluss aus der Sozialhilfe (Januar)

Beschreibung des Falls

«Alina» verbrachte ihre Kindheit und Jugend in Äthiopien. Im Januar 2007 reiste sie in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch, das jedoch abgelehnt wurde. Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde traf das Bundesverwaltungsgericht einen Nichteintretensentscheid wegen nicht bezahlen des Kostenvorschusses und «Alina» erhielt den definitiven Wegweisungsentscheid. «Alina» blieb aufgrund fehlender Identitätsdokumente und aus Angst vor einer Rückkehr in ihr Herkunftsland in der Schweiz und brachte 2008 ihren Sohn «David» zur Welt.

Als «Alina» und «David» im Januar 2009 auf der Grundlage von [Art. 82 Abs. 1 AsylG](#) von der Sozialhilfe ausgeschlossen wurden, mussten sie in ein Sachabgabezentrum ziehen ([Art. 6 Abs. 2 lit.a der Nothilfeverordnung des Kantons Bern](#) (NHV)). Den Beiden steht ein privates Zimmer zur Verfügung; ein kleiner Aufenthaltsraum und eine Küche teilen sie sich mit den anderen Familien des Zentrums. Im Sachabgabezentrum, wo sich Alina und David aufhalten, leben über hundert Personen.

Ihre Krankenversicherung hatte der Migrationsdienst des Kantons Bern bereits auf Anfang Februar 2008 gekündigt. Das heisst, dass «Alina» und «David» nach [Art. 6 Abs. 2 lit. c NHV](#) nur noch ärztliche Notfallversorgung erhalten. Nach dem [Merkblatt Krankenversicherung \(Stand Januar 2010\)](#) der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern gehören unter anderem Impfungen nicht zur Notfallversorgung. «David» und «Alina» hatten Glück, dass das Sachabgabezentrum die Impfkosten für «David» übernommen hat. Denn der Kanton Bern bezahlt diese Kosten nicht – auch nicht, wenn es um Impfungen wie Starrkrampf oder Kinderlähmung geht. Ob sie bei körperlichen Beschwerden zum Arzt gehen, entscheiden sie nicht selbst, sondern jemand vom Sachabgabezentrum.

Seit einem Jahr leben die Beiden nun in einem Sachabgabezentrum. «Alina» kann jeden Dienstag im Wert von CHF 18.- für sich und CHF 18.- für «David» Lebensmittel und die übrigen Dinge für den täglichen Bedarf beziehen. Die bezogenen Sachen müssen für drei Tage reichen. Am Freitag kann sie für sich und ihren Sohn für die nächsten vier Tage Dinge im Wert von je CHF 24.- beziehen. Mit diesen insgesamt CHF 84.- pro Woche (CHF 6 pro Tag und pro Person) muss sie leben. Damit muss sie auch Windeln (17.-/Pack) und Babynahrung (23.50/Pack) für ihren kleinen Sohn beziehen und Hygieneartikel etc. für sich. Die Windeln reichen ca. für zwei Wochen, ein Pack Babynahrung etwa für eine Woche. «Alina» hat die Möglichkeit, sich durch Arbeiten im Durchgangszentrum einen kleinen Betrag dazu zu verdienen. Erledigt sie täglich eine Arbeit, erhält sie am Ende CHF 35.- „gutgeschrieben“. Damit kann sie entweder einen Migros-Gutschein im Wert von CHF 35.-, Telefonkarten, mehr Lebensmittel aus dem Zentrumsladen oder ähnliches beziehen. Doch auch damit reicht es nur knapp zum Leben. Alina verzichtet auf viele Dinge, damit sie wenigstens ihren kleinen Sohn mit dem Notwendigsten versorgen kann.

Täglich finden im Zentrum Anwesenheitskontrollen statt. Als Alina einmal wegen fehlendem Geld für ein Zugbillet nicht mehr ins Zentrum fahren konnte, hat sie riskiert, dass sie von der Nothilfe ausgeschlossen wird. Denn wer einen Tag fehlt, wird dem kantonalen Migrationsdienst gemeldet, der die Betroffenen daraufhin von der Nothilfe ausschliesst. Damit sie wieder Nothilfe erhalten, müssen sie sich wieder persönlich beim Migrationsdienst in Bern anmelden gehen.

«Alina» und «David» können sich auch nur selten vom Standort des Zentrums fortbewegen, da sie, wie in Art. 6 NHV festgelegt, kein Bargeld ausbezahlt erhalten und das Geld schon ohne Zugbillet knapp ist.

Damit sie sich den Jahreszeiten angemessen kleiden können, erhalten sie im Sommer Gutscheine im Wert von 60 Franken und im Winter im Wert von 90 Franken. Benötigen sie mehr, sind sie auf Kleiderspenden angewiesen, die sie unter anderem von der katholischen Kirche bekommen.

Gemeldet von: Der Betroffenen

Quellen: Dossier der Betroffenen, Gespräch mit der Betroffenen, Gespräch mit Bekanntem, Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherungen bezüglich der Versicherungspflicht, [Merkblatt Krankenversicherung \(Stand 2010\) der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern \(POM\)](#), telefonische Auskunft des POM zur Praxis bezüglich Impfungen, [Schweizerischer Impfplan 2009 des BAG](#)

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern, Telefon 031 381 45 40

dokumentation@beobachtungsstelle.ch / www.beobachtungsstelle.ch